

## 2. Nachtrag zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag vom 18.03./22.03.2019

zwischen

**Gemeinde Neutrebbin,**  
vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48,  
16269 Wriezen

Dieses vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz  
und den 2. Stellv. Amtsdirektor, Helge Suhr

- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

und

**EnBW SunInvest GmbH & Co.KG**  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart  
Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart. HRA: 736684

Vertreten durch die

**EnBW SunInvest Management GmbH**  
**Schelmenwasenstr. 15, D-70567 Stuttgart**  
Amtsgericht Stuttgart HRB 784523  
Diese vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Richter und Thorsten Koch

- nachfolgend „**Solarpark Alttrebbin**“ genannt

### Präambel

Die Gemeinde hat mit der EnBW am 18.03./22.03.2019 einen Durchführungs- und Erschließungsvertrag geschlossen (im Folgenden „Durchführungsvertrag“). Dieser regelt, die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin und die Durchführung des mit ihm ermöglichten Vorhabens.

Im 1. Nachtrag zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag wurde die Übertragung des Vertrages von der EnBW Solar GmbH auf die EnBW Solarpark Alttrebbin GmbH & Co.KG geregelt. Die EnBW Solarpark Alttrebbin GmbH & Co.KG wurde am 11.06.2022 in die EnBW SunInvest GmbH & Co.KG umbenannt.

Bei der Prüfung der Naturschutzfachlichen Festsetzungen im B-Plan, wurden im Punkt Mahd die Notwendigkeit einer Änderung festgestellt, da die Festsetzung nicht mehr den heutigen Standards entsprechen. Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Parteien den folgenden 2. Nachtrag zum Durchführungsvertrag.

## I. §4 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sowie besonderer Artenschutz

1. Neu Abs. (3) Änderung Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB im Punkt 1.2.1 der textlichen Festsetzungen:

Die Festsetzung der Mahd nicht vor dem 15.07. eines Jahres zuzulassen wird auf den 01.06. eines Jahres vorgezogen und festgesetzt.

Die Beauftragung oder Festsetzung einer Pflege erst ab Mitte Juli ist veraltet und lange nicht mehr Standard. Diese Festsetzung ist weder naturschutzfachlich noch artenschutzrechtlich oder betrieblich sinnvoll. Daher sollte die Festsetzung geändert werden.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wäre eine Mahd ab dem 01.06. optimal, nachdem die meisten Blühpflanzen aber bevor die meisten Gräser aussamen. Das unterstützt die Wirkung einer Ausmagerung bzw. erhöht den Blühpflanzenanteil auf der Fläche.

Da die Feldlerche als vermeintlich maßgeblicher Bodenbrüter für die Festsetzung in aller Regel bis Anfang Juni ihre Erstbrut abgeschlossen hat und Mitte Juni die zweite Brut beginnt, ist jedoch die Zeit zwischen Anfang-Mitte Juni die beste Zeit für die Mahd. Man sichert so zudem die Habitatsignung für die zweite Brut, da die Fläche bei zu dichtem und hohem Bewuchs ihre Eignung als Bruthabitat verliert.

Zuletzt ist eine Mahd im Juli für den Betrieb von PV-Anlagen auf vormals gedüngten Flächen zu spät und es entstehen Verschattungsverluste.

## II. Weitere Bestimmungen

Alle übrigen Vereinbarungen und Bestimmungen der Vereinbarung behalten unverändert Gültigkeit.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_ 2023

Wriezen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[i.V. Daniel Richter, i.A. Hartwig Dieterich]  
(EnBW SunInvest GmbH & Co KG)

\_\_\_\_\_  
[Amtsdirektor Karsten Birkholz, 2. stellv. Amtsdirektor Helge Suhr]  
(Gemeinde Neutrebbin vertreten  
durch das Amt Barnim-Oderbruch)